

Versicherungsteuer

Behandlung der Geschäftsgebühren nach Rücktritt des Versicherers vom Versicherungsvertrag (§ 40 Abs. 2 Satz 2 VVG; § 4a Abs. 1 AKB)

(FinMin. Baden-Württemberg, Erlaß vom 29. 6. 1998 – 3 – S 6527/1)

Der Versicherer kann nach § 40 Abs. 2 VVG eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen, wenn ein Versicherungsverhältnis nicht begründet oder – wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Versicherungsprämie – rückwirkend aufgelöst wird. Zu der Frage, wie der gesetzliche Anspruch auf Entrichtung einer angemessenen Geschäftsgebühr in den Fällen versicherungsteuerrechtlich zu behandeln ist, in denen das Versicherungsverhältnis aufgrund des Rücktritts des Versicherers rückwirkend entfällt, wird folgende Rechtsauffassung vertreten:

Mit der Geschäftsgebühr nach § 40 Abs. 2 VVG sollen Aufwendungen, die dem Versicherer im Zusammenhang mit dem gescheiterten Versicherungsverhältnis entstanden sind, abgegolten werden. Sie stellt damit keine Gegenleistung für eine geschuldete Vertragsleistung dar und dient weder der Begründung noch der Durchführung des Versicherungsverhältnisses. Dies gilt entsprechend in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung. Auch dort werden bei einem Rücktritt bzw. Eintritt der auflösenden Bedingungen beide Vertragsparteien so behandelt, als habe von Anfang an kein Versicherungsverhältnis bestanden. Dem steht § 4a Abs. 4 Satz 2 AKB nicht entgegen, da in dieser Bestimmung lediglich als Maßstab für die Bemessung der Höhe der Geschäftsgebühr auf den Kurzzeittarif zurückgegriffen wird. Auch die Verpflichtung des Versicherers nach § 3 Nr. 4 Pflichtversicherungsgesetz zur Leistung gegenüber dem Unfallopfer (Dritten) bei Eintritt des Schadenfalls rechtfertigt keine andere Beurteilung, da diese Verpflichtung nicht auf Versicherungsvertrag, sondern auf Gesetz beruht.

Bei Geschäftsgebühren, die nach Rücktritt des Versicherers vom Versicherungsvertrag auf der Grundlage des § 40 Abs. 2 Satz 2 VVG (ggf. i. V. mit § 4a Abs. 4 AKB) erhoben werden, handelt es sich demnach nicht um ein Versicherungsentgelt i. S. von § 3 Abs. 1 VersStG.